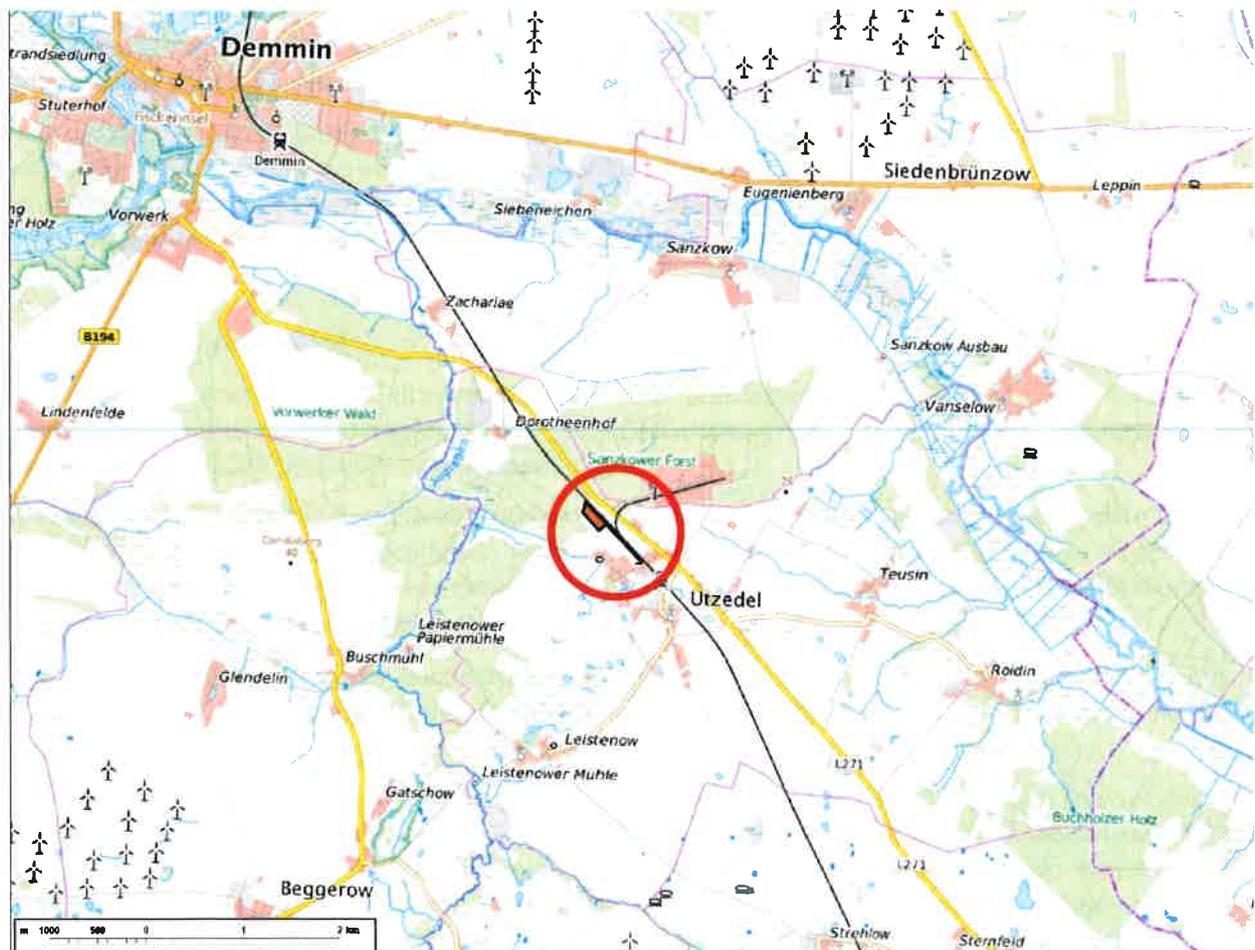


Zusammenfassende Erklärung

zur

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Utzedel“ der Gemeinde Utzedel

nach § 10 a Baugesetzbuch (BauGB)



Quelle: GeoPortal. MV, 04/2022

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Rechtsgrundlage	3
2.	Ausgangssituation/ Planungsanlass.....	3
3.	Ziel und Zweck des Bebauungsplanes	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Umweltbelange	4
6.	Abwägungsergebnis	5
7.	Planungsalternativen.....	6

1. **Rechtsgrundlage**

Dem in Kraft getretenen Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§10a Abs. 1 BauGB).

2. **Ausgangssituation/ Planungsanlass**

Die Gemeinde Utzedel ermöglicht die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen teilweise auf dem Flurstück 31/7, Flur 6, Gemarkung Utzedel. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Utzedel“ wurde der Bebauungsplan aufgestellt.

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar im Anschluss an den Ortsteil Utzedel, Gemeinde Utzedel und liegt ca. 10 km südöstlich von Demmin und ca. 30 km nördlich von Neubrandenburg.

Es ist mit Ausnahme von dem nordöstlichen Bereich, welcher an einer Bahntrasse angrenzt, von Ackerflächen umgeben.

Der Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 3 ha umfasst Teilflächen des Flurstückes 31/7 der Flur 6 in der Gemarkung Utzedel westlich der Bahntrasse.

3. **Ziel und Zweck des Bebauungsplanes**

Planungsziel der Gemeinde war die Schaffung der planungsrechtlichen Bedingungen für die Nutzung von Photovoltaik zur Energieerzeugung und Einspeisung in das öffentliche Netz.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage nordwestlich der Ortslage Utzedel geschaffen. Die zukünftige Nutzung des Gebietes wird entsprechend der Zulässigkeiten eines Sonstigen Sondergebietes Photovoltaikanlage ermöglicht.

4. **Verfahrensablauf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Utzedel hat in ihrer Sitzung am 29.09.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Utzedel“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, lag in der Zeit vom 03.01.2022 bis einschließlich 02.02.2022 öffentlich zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 1 Bau GB aus. Es wurden keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit abgegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (gemäß § 2 Abs. 2 BauGB) wurde gleichzeitig durchgeführt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Utzedel hat in ihrer Sitzung am 31.03.2022 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Utzedel“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, den Umweltinformationen sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Auslegung wurde am 14.04.2022 ortsüblich bekanntgemacht und der Entwurf lag in der Zeit vom 02.05.2022 bis einschließlich 03.06.2022 für die Öffentlichkeit aus.

Stellungnahmen von Bürgern sind in dieser Zeit nicht eingegangen. Die Gemeinde geht davon aus, dass öffentliche Belange nicht berührt werden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (gemäß § 2 Abs. 2 BauGB) wurde gleichzeitig durchgeführt.

Gemäß § 12 BauGB wurde ein Durchführungs- und Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde Utzedel und dem Antragsteller abgeschlossen, welcher die Übernahme der Kosten regelt. Dieser wurde vor Satzungsbeschluss des Bauleitplanes durch die Stadt beschlossen und unterzeichnet.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behördenbeteiligung wurden geprüft. Der Abwägungsbeschluss wurde am 05.10.2022 gefasst. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme angegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch Mitteilung informiert worden.

Der Bebauungsplan der Gemeinde wurde ebenfalls am 05.10.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen worden, die Begründung ist gebilligt worden.

Die Verwaltung hat die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Utzedel“ dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte am 25.11.2022 zur Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB vorgelegt. Die Satzung wurde am 23.01.2023 genehmigt.

Die Genehmigung über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 "Solarpark Utzedel" und der Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 10.02.2023 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel und im Internet unter www.amt-demmin-land.de/bekanntmachungen/index.php ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des 24.02.2023 in Kraft getreten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Utzedel“ der Gemeinde Utzedel, die Begründung, sowie der Umweltbericht, die Anlagen und die zusammenfassende Erklärung sowie die für die Planung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen können ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Demmin Land, Goethestraße 43 in 17109 Demmin während der Sprechzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

5. Umweltbelange

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der geplanten Darstellungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach § 2a Abs. 2 BauGB beschrieben und bewertet wurden.

Gemäß BauGB, Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c) Pkt. 3b wurden im Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt beschrieben.

Die Berücksichtigung der Umweltbelange erfolgte durch Ausarbeitung eines Umweltberichtes und eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Auf einer Fläche in der Gemeinde Utzedel soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Dazu wird ein intensiv genutzter Ackerstandort als „sonstiges Sondergebiet Photovoltaik“ festgesetzt.

Wie den Angaben des Umweltberichtes entnommen werden kann, ist eine Betroffenheit der Schutzgüter, insbesondere von Flora, Fauna, Boden und Grundwasser sowie von Kultur- und Sachgütern nicht gegeben. Das Plangebiet stellt sich außerhalb von Schutzgebieten als intensiv genutzte Agrarlandschaft dar. Die Wertigkeit der Biotopstrukturen wurde im vorgesehenen Geltungsbereich als flächendeckend gering eingeschätzt. Wertgebende Strukturen finden sich im Nordosten mit der Feldhecke entlang der

Eisenbahntrasse, der südlichen Gehölzgruppe und den Kastanien in Nähe der Zufahrt (Kastanienweg Ecke Ringstraße).

Die Module werden in südlicher Richtung aufgestellt. Da sie lediglich mit ihren Metallstützen in den Boden gerammt werden, kommt es durch die Solarmodule zu keiner dauerhaften Bodenversiegelung (Rückbau nach Ablauf der Nutzung).

Infolge der insgesamt geringen Versiegelung sind wesentliche Veränderungen der Eigenschaften des Wasserhaushaltes nicht zu erwarten. Gleichmaßen ist von keinen wesentlichen klimatischen Veränderungen durch die Anlage der PV-Anlage auszugehen. Auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit hat das Vorhaben ebenfalls keine negativen Auswirkungen.

Dem Vermeidungsverbot gemäß § 15 BNatSchG wird entsprochen. Die Umwandlung eines intensiv genutzten Ackerstandorts in Extensivgrünland stellt langfristig gesehen eine großflächige Aufwertung für die Schutzgüter des Naturhaushaltes dar.

Mit der Umwandlung von intensiv genutzter landwirtschaftlicher Nutzfläche in extensives Grünland mit der Entwicklung, Pflege und Erhalt einer Frischwiese, ist der Eingriff in Natur- und Landschaft, der von dem Vorhaben ausgeht, vollständig kompensiert.

Der mit der Photovoltaikanlage aus regenerativer Energie umweltfreundlich erzeugte Solarstrom trägt zur Versorgungssicherheit ebenso bei, wie zur Verminderung des Ausstoßes schädlicher Klimagase und entspricht damit den Zielen der Agenda 21 und den Vorgaben der Regionalplanung.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung werden die Flächen weiterhin intensiv durch die landwirtschaftliche Produktion genutzt.

6. Abwägungsergebnis

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Utzedel“ ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft. Während des gesamten Zeitraumes der Planaufstellung ist keine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden aus der frühzeitigen Beteiligung abgewogen und der Entwurf wurde erarbeitet. Dieser Entwurf wurde beteiligt und hat ausgelegen.

Nach der Beteiligung wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange abgewogen. Die Anregungen und Hinweise von Seiten der Träger öffentlicher und sonstiger Belange wurden berücksichtigt. Auflagen und Hinweise der Stellungnahmen wurden beachtet und sind in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Diese sind zusammengefasst in der Anlage zum Abwägungsbeschluss, im Abwägungsvorschlag, dargestellt. In der Abwägung wurde u.a. die Löschwasserbereitstellung behandelt. Die Ergebnisse sind im Bebauungsplan eingeflossen.

Durch die Installation von zwei wartungsfreien Löschwasserkissen wird die Löschwasservorhaltung gesichert. Ein Feuerwehrplan wird erstellt und die örtliche Feuerwehr wird eingewiesen.

7. Planungsalternativen

Die Lage und Größe des Vorhabengebietes bedingen sich vorwiegend durch die vorherige Nutzung. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Die Bodenpunkte sind durchschnittlich mit 24 Bodenpunkten gekennzeichnet. Das Vorhabengebiet stellt einen wirtschaftlich nutzbaren Bereich innerhalb des Gemeindegebietes dar, bei dem, bedingt durch die jetzige Nutzung als Acker der Bau einer PV-Freiflächenanlage nach den geltenden Gesetzen möglich ist.

Gleichzeitig können auch durch die Lage entlang der Bahngleise erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaftsbild ausgeschlossen werden. Anlass für die Planung ist der bestehende Energiebedarf. Im Interesse einer nachhaltigen Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen wurde dieser Standort im Gemeindegebiet für die Solarenergienutzung auf Freiflächen ausgewiesen. Die vorliegenden Pläne weisen keine dem Vorhaben entgegenstehenden Entwicklungsziele aus. Ein Widerspruch zu anderen Planungen besteht nicht. Im Rahmen der weiteren Standortprüfung ergaben sich keine Planungs- bzw. Standortalternativen.

Utzedel, im Februar 2023

